

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz

Konzept zur Abfallvermeidung und - trennung bei Cottbuser Großveranstaltungen

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	2
Tabellenverzeichnis	2
1 Anlass	3
2 Politischer und rechtlicher Rahmen	4
3 Maßnahmenkatalog.....	6
3.1 Mehrweg statt Einweg.....	6
3.2 Verzicht auf Portionsverpackungen.....	7
3.3 Essen auf die Hand.....	7
3.4 Einheitliches Pfandsystem.....	7
3.5 Abfalltrennung.....	8
4 Abfallvermeidung und –trennung bei Cottbuser Großveranstaltungen	9
4.1 Getrennthaltegebote	10
4.2 Einführung einheitliches Pfandsystem	11
4.3 Pappteller-Verbot beim Bratwurstverkauf.....	11
4.4 Verbot von Portionsverpackungen	12
4.5 Mehrweggebot	12
5 Handlungsempfehlungen.....	14
Anhang Informationsblatt zur Trinkwasserversorgung unter freiem Himmel in der Stadt Cottbus/Chóśebuz.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Restabfall beim Stadtfest.....	6
Abbildung 2: Entwicklung des Restabfallaufkommens der Cottbuser Großveranstaltungen	9
Abbildung 3: Abfallvermeidungsmaßnahmen bei Cottbuser Großveranstaltungen	10
Abbildung 4: Entwicklung der getrennt erfassten PPK-Mengen im Zeitraum 2016 – 2019.....	10
Abbildung 5: Entwicklung des Einsatzes von Mehrweggeschirr auf dem Weihnachtsmarkt.....	12
Abbildung 6: Cottbuser Glühweintasse.....	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich der Parameter Cottbuser Großveranstaltungen [Coex Veranstaltungen GmbH & Co. KG].....	9
--	---

1 Anlass

Jedes Jahr finden in Cottbus/Chósebusz zwei Großveranstaltungen – das Stadtfest und der Weihnachtsmarkt der 1000 Sterne – statt, wo an mehreren Tagen den Besuchern eine Vielzahl kulinarischer und kultureller Highlights geboten werden.

Natürlich belasten diese Veranstaltungen die Umwelt. Je nach Besucherzahl und Dauer der Veranstaltungen verursacht ihr Betrieb einen erheblichen Verbrauch an Energie und Wasser. Zudem entstehen in kurzer Zeit und auf geringem Raum mehrere Tonnen Abfall, das wohl sichtbarste Umweltproblem.

In den letzten Jahren hat die Sensibilität für Umweltbelange stark zugenommen und Themen wie Abfallvermeidung und Wiederverwertung an Bedeutung gewonnen. Zahlreiche Maßnahmen, wie zum Beispiel die schrittweise Umstellung von Einweg- auf Mehrwegbecher oder das Verbot von Portionsverpackungen wurden bei den Großveranstaltungen der Stadt Cottbus/Chósebusz bereits erfolgreich umgesetzt. Die getrennte Erfassung nicht vermeidbarer Abfälle wurde kontinuierlich ausgebaut und somit die Voraussetzung für die hochwertige Verwertung einzelner Abfallströme geschaffen.

Alle bereits umgesetzten Abfallvermeidungsmaßnahmen werden im vorliegenden Konzept erläutert und nach Möglichkeit hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Abfallmenge bewertet. Das Konzept kann für die Planung und Durchführung von Abfallvermeidungsmaßnahmen sowohl bei Großveranstaltungen als auch bei kleineren Veranstaltungen gleichermaßen verwendet werden. Die geltenden Hygienevorschriften und Sicherheitsbestimmungen als auch die technischen Voraussetzungen sind entsprechend zu beachten.

2 Politischer und rechtlicher Rahmen

Politische Programme, die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfällen aufzeigen, deren Wirkung bewerten aber auch die Grenzen von Abfallvermeidungsmaßnahmen dokumentieren, existieren auf Bundes-, Länder- und Regionalebene. Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle die folgenden Publikationen:

- Kommunale Abfallvermeidung – Rechtsgrundlagen und Regelungsvorschläge für die gemeindliche Praxis im Land Brandenburg (2000),
- EU-Strategie zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (2005),
- Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder (2013),
- Wertschätzen statt Wegwerfen – Konzepte und Ideen zur Abfallvermeidung (2019)

Sie dienen als Handlungsempfehlungen, zur Sensibilisierung für das Thema Abfallvermeidung und auch der Überprüfung und gegebenenfalls der Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen. Eine unmittelbare Rechtswirkung besitzen die politischen Programme nicht.

Für die verbindliche Umsetzung von abfallvermeidenden Maßnahmen wurde in Deutschland ein umfangreiches rechtliches Fundament geschaffen. Ein wesentlicher Grundstein der Abfallvermeidung wurde bereits im Abfallgesetz aus dem Jahr 1986 gelegt, indem die Abfallvermeidung zum Leitmotiv des deutschen Abfallrechts erklärt wurde. Mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz 1994 wurde die dreistufige Abfallhierarchie – Vermeidung, Verwertung, Beseitigung – eingeführt und im Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012 auf fünf Stufen erweitert:

1. Abfallvermeidung vor
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung vor
3. Recycling vor
4. Verwertung vor
5. Beseitigung.

Der Begriff Abfallvermeidung ist im § 3 Abs. 20 des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes** (KrWG) wie folgt definiert:

„...jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und dazu dient, die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern. Hierzu zählen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein Konsumverhalten, das auf den Erwerb von abfall- und schadstoffarmen Produkten sowie die Nutzung von Mehrwegverpackungen gerichtet ist.“

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind gemäß § 46 Abs. 1 KrWG verpflichtet, über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu informieren und zu beraten. Auch nach Maßgabe des § 27 des **Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes** (BbgAbfBodG) sind Kommunen zur vorbildhaften Mitwirkung an den Zielsetzungen der

Abfallwirtschaft, insbesondere der Abfallvermeidung sowie der Getrennthaltung von Abfällen verpflichtet.

Das Thema Abfallvermeidung ist mehrfach in der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus verankert. Die Stadt Cottbus/Chósebus hat es sich gemäß § 3 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung zur Aufgabe gemacht, unter anderem über Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfällen zu beraten und zu informieren. Im § 4 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus wird speziell darauf hingewirkt, dass bei Veranstaltungen (auch auf Märkten) auf städtischen Grundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden.

Die durch den Veranstalter eingereichten Sicherheitskonzepte für die verschiedenen Veranstaltungen sind entsprechend zu berücksichtigen. Laut § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetz (OBG) des Landes Brandenburg kann die Ordnungsbehörde Maßnahmen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Rechtliche Regelungen, die die Nutzung von Porzellan, Glas oder Metallbesteck auf Großveranstaltungen aus Sicherheitsgründen verbieten, existieren bisher nicht.

Mit dem Antrag 008/17 „Abfallvermeidung bei Großveranstaltungen“ wurde die Verwaltung der Stadt Cottbus/Chósebus

- 1) beauftragt zu prüfen, wie durch Änderung der Sondernutzungssatzung oder die Gestaltung der Konzessionsverträge Auflagen zur Abfallvermeidung und –verwertung bei Großveranstaltungen erteilt werden können,
- 2) beauftragt, mittelfristig eine Konzeption für abfallarme Veranstaltungen unter Einbeziehung der in der Stadt agierenden Veranstalter zu erarbeiten und deren Inhalt öffentlich zu kommunizieren,
- 3) beauftragt, den Ausschuss für Umwelt regelmäßig über das weitere Vorgehen zu informieren.

Mit dem Antrag 025/19 „Nachhaltige Klima- und Umweltschutzmaßnahmen für Cottbus/Chósebus gestalten“ wurde die Stadtverwaltung beauftragt das Abfallvermeidungskonzept für Großveranstaltungen der Stadtverordnetenversammlung im 1. Halbjahr 2020 zur Entscheidung vorzulegen.

Beide Anträge wurden von den Stadtverordneten angenommen.

Auf den Antrag 008/17 wurde seitens der Stadt Cottbus/Chósebus umgehend reagiert und in den Konzessionsverträgen zur Bewirtschaftung der traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus/Chósebus zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus und der COEX Veranstaltungen GmbH & Co. KG die Pflicht zur Vorlage eines Konzeptes zur Abfallvermeidung und Beseitigung unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Veranstaltungsdurchführung aufgenommen. Die aktuellen Konzessionsverträge wurden für eine Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen, beginnend am 01.01.2018. Es besteht die Möglichkeit, den Vertrag einmalig um weitere fünf Jahre zu verlängern.

Dem Antrag 025/19 wird mit dem vorliegenden Konzept entsprochen.

3 Maßnahmenkatalog

3.1 Mehrweg statt Einweg

Der Abfall, der bei Großveranstaltungen anfällt, besteht zu einem großen Teil aus Einwegmaterialien, welche zum einen für die Ausgabe von Speisen und Getränken und zum anderen für den Warentransport genutzt wurden.

Gerade bei Veranstaltungen, die unter freiem Himmel stattfinden, landet Einweggeschirr schnell in der Umwelt, weil es von Besuchern*innen achtlos weggeworfen wird. Die beste Alternative ist die Verwendung von Mehrweggeschirr, denn gegenüber Einweggeschirr weist es ab circa 10 Umläufen eine bessere Umweltbilanz auf.¹ Die Ausgabe gegen Pfand sorgt dafür, dass es nicht im Umfeld der Veranstaltung entsorgt, sondern im Kreislauf gehalten wird.



Abbildung 1: Restabfall beim Stadtfest

Der Einsatz von Mehrwegtransportverpackungen anstelle von Einwegtransportverpackungen beispielsweise für die Anlieferung von Obst und Gemüse ist ebenfalls eine sehr wirksame Maßnahme zur Abfallreduzierung, denn der größte Teil der anfallenden Abfälle entsteht bei den Standbetreibern und nicht bei den Besuchern.

Hinweise zur Umsetzung

Hygiene: Der vermehrte Einsatz von Mehrweggeschirr setzt die Möglichkeit zum Spülen des Geschirrs voraus. Für das Herstellen von Lebensmitteln und für das Spülen von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (Besteck, Geschirr) ist Trinkwasserqualität vorgeschrieben.

Auch die verwendeten Schlauchsysteme, die das Trinkwasser von der Entnahmestelle (Standrohr) zum Verbraucher befördern sowie etwaige Verbindungselemente müssen bestimmten Anforderungen genügen. Insbesondere ist darauf zu achten, in der kalten Jahreszeit beheizte Schlauchsysteme zu benutzen. Grundsätzlich ist die Nutzung von zentralen Spülmobilen zu empfehlen. Fragen zur Hygiene beantworten die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter.

Sicherheit: Neben der Hygiene spielt die Sicherheit bei Veranstaltungen eine wichtige Rolle. Bei dem Einsatz von Mehrweggeschirr aus Glas kommt es oft zu Scherben, die zu Verletzungen führen können. Empfohlen wird daher, bei Großveranstaltungen nur Mehrweggeschirr aus bruch sicheren Materialien einzusetzen und auf die Verwendung von Metallbesteck aus Sicherheitsgründen zu verzichten.

¹ Vgl. Umweltbundesamt: Untersuchung der ökologischen Bedeutung von Einweggetränkebechern im Außer-Haus-Verzehr und mögliche Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs (2019), S. 17

3.2 Verzicht auf Portionsverpackungen

Verpackungen kosten Ressourcen und erzeugen große Mengen Abfall. Deutschland gehört mit ca. 227 kg Verpackungsabfall pro Kopf und Jahr mit zu den Spitzenreitern in der Europäischen Union (Stand 2017, UBA). Prinzipiell gilt, je kleiner das Produkt, desto größer ist die anteilige Menge des Verpackungsmaterials. Vor allem bei Portionsverpackungen stehen Inhalt und Verpackung in einem ungünstigen Verhältnis zueinander.

Lebensmittel wie Zucker, Kaffeesahne, Salz, Senf, Ketchup, Mayonnaise, etc. können bei Großveranstaltungen in großen Spendern statt in Portionsverpackungen angeboten werden. Während der Effekt der Abfallvermeidung relativ gering ist, trägt der Verzicht auf Portionsverpackungen wesentlich zu einer sauberen Umgebung bei.

Hinweise zur Umsetzung

Werden dem Kunden Saucen, Milch oder Zucker zur Selbstbedienung bereitgestellt, dürfen aus hygienischen Gründen nur geschlossene Spender eingesetzt werden. Besonders empfehlenswert sind Dosierspender aus Edelstahl sowie solche, die sich über Sensoren oder mit dem Fuß bedienen lassen. Denn werden die Hände beim Dosieren von Senf, Ketchup oder Dressing nicht benötigt, wird die Übertragung von Keimen, Bakterien oder Viren von einem Nutzer auf den nächsten verhindert.

3.3 Essen auf die Hand

Die wohl häufigste Form von „Essen auf die Hand“ bei Großveranstaltungen sind das Hotdog sowie die Bratwurst oder das Steak direkt im Brötchen serviert. Die Vorteile liegen klar auf der Hand: die Finger werden nicht fettig, die Wurst oder das Steak können nicht von der Pappe fallen und Abfall entsteht auch nicht. Eine weitere Möglichkeit, Abfall zu reduzieren, ist das Eis in der Waffel statt im Papp- oder Plastikbecher anzubieten.

Ein neuer Trend in der Lebensmittelindustrie, der sich in den nächsten Jahren auf dem Markt platzieren könnte, sind essbare Verpackungen. Diese wurden bereits aus Algen, Milch oder Polysacchariden entwickelt.

3.4 Einheitliches Pfandsystem

Einheitliches Pfandsystem heißt, dass sich alle Gastronomen einer Veranstaltung an diesem Pfandsystem (Mehrweg- und/oder Einweggeschirr) beteiligen. Von einem einfach gestaltetem Pfand- und Rückgabesystem profitieren sowohl die Gäste der Veranstaltung als auch die Standbetreiber. Der Rücklauf des benutzten Geschirrs kann deutlich gesteigert werden.

Hinweise zur Umsetzung

Ist der Pfand zu niedrig, bringen nicht alle Veranstaltungsbesucher*innen das benutzte Geschirr wieder zurück. Unter zu hohem Pfand könnte der Umsatz des Standbetreibers leiden. Daher muss die Höhe des Pfandes gut abgestimmt sein. Die Pfandhöhe sollte mindestens dem Einkaufswert des jeweiligen Behältnisses entsprechen.

Empfohlen wird, die am Pfandsystem teilnehmenden Standbetreiber mit einem einheitlichen Pfandsymbol zu kennzeichnen. Das sorgt für bessere Verständlichkeit vor allem auch für internationale Besucher*innen.

3.5 Abfalltrennung

Abfälle, die nicht vermieden werden können, müssen ordnungsgemäß getrennt gehalten und anschließend möglichst hochwertig verwertet werden. So verlangt es die im § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festgelegte Abfallhierarchie. Standbetreiber bei Großveranstaltungen sollten den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gerecht werden und die folgenden Abfälle getrennt voneinander sammeln: Papier, Pappe und Kartonage (PPK); Leichtverpackungen (LVP); Glas; Restabfall. Die separate Erfassung von Speiseabfällen, die bei der Speisenzubereitung anfallen, setzt die Möglichkeit der täglichen Entsorgung voraus und ist individuell abzustimmen.

Im Besucherbereich lässt sich eine geordnete Abfalltrennung nur sehr schwer oder mit großem Aufwand umsetzen und kontrollieren. Erfahrungsgemäß ist eine derartige Maßnahme selten effizient. Für die Entsorgung von Restabfällen sollten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Empfohlen wird ein möglichst geringer Abstand zwischen den einzelnen Abfallbehältern.

4 Abfallvermeidung und –trennung bei Cottbuser Großveranstaltungen

Die beiden Großveranstaltungen der Stadt Cottbus/Chósebus – das Cottbuser Stadtfest und der Weihnachtsmarkt der 1000 Sterne – finden jährlich statt. Die Besucherzahlen (geschätzt), die Veranstaltungsfläche, die Anzahl der Stände und die Dauer der Veranstaltungen sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Vergleich der Parameter Cottbuser Großveranstaltungen [Coex Veranstaltungen GmbH & Co. KG]

Parameter	Cottbuser Stadtfest	Weihnachtsmarkt der 1000 Sterne
Besucherzahl (geschätzt)	ca. 150.000	ca. 500.000
Dauer	3 Tage	27-31 Tage
Gesamtfläche	56.600 m ²	13.800 m ²
Anzahl der Stände (Gastronomie)	150 (70)	90 (40)

Die Entwicklung des Restabfallaufkommens im Zeitraum 2014 bis 2019 ist in der Abbildung 2 dargestellt.

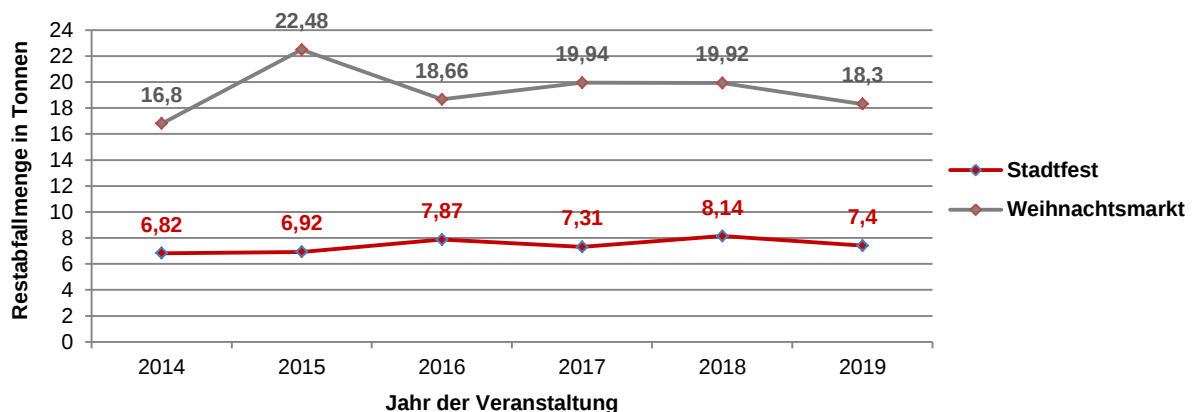


Abbildung 2: Entwicklung des Restabfallaufkommens der Cottbuser Großveranstaltungen

Die Restabfallmengen unterliegen jährlichen Schwankungen bis zu $\pm 10\%$, welche im Wesentlichen auf den unterschiedlichen Besucherzahlen beruhen. Im Jahr 2019 konnten die Restabfallmengen bei beiden Großveranstaltungen um ca. 8 – 9 % reduziert werden und das trotz der sehr hohen Besucherzahlen.

Dieser Erfolg ist der konsequenten Umsetzung von Abfallvermeidungsmaßnahmen in den letzten Jahren zuzuschreiben. Seit 2018 ist der Veranstalter (Coex Veranstaltungen GmbH & Co. KG) verpflichtet, für die Cottbuser Großveranstaltungen Abfallvermeidungskonzepte zu erarbeiten. Diese enthalten eine Auflistung bereits eingeführter und für das kommende Jahr geplanter Maßnahmen, die zur Verringerung der Abfallmenge beitragen. Darüber hinaus werden Probleme, die bei der Durchführung einzelner Maßnahmen auftreten können, gelistet. Diese gilt es gemeinsam mit der Stadtverwaltung, den Händlern und Standbetreibern sowie den Besuchern zu meistern.



In der Abbildung 3 wurde auf Grundlage der Abfallvermeidungskonzepte des Veranstalters grafisch dargestellt, wann welche Abfallvermeidungsmaßnahme eingeführt wurde. Im oberen Bereich der Grafik aufgeführte Abfallvermeidungsmaßnahmen wurden sowohl beim Cottbuser Stadtfest als auch beim Weihnachtsmarkt der 1000 Sterne umgesetzt. Die Abfallvermeidungsmaßnahmen im unteren Bereich der Grafik sind entweder dem Stadtfest oder dem Weihnachtsmarkt zuzuordnen und entsprechend farblich gekennzeichnet.

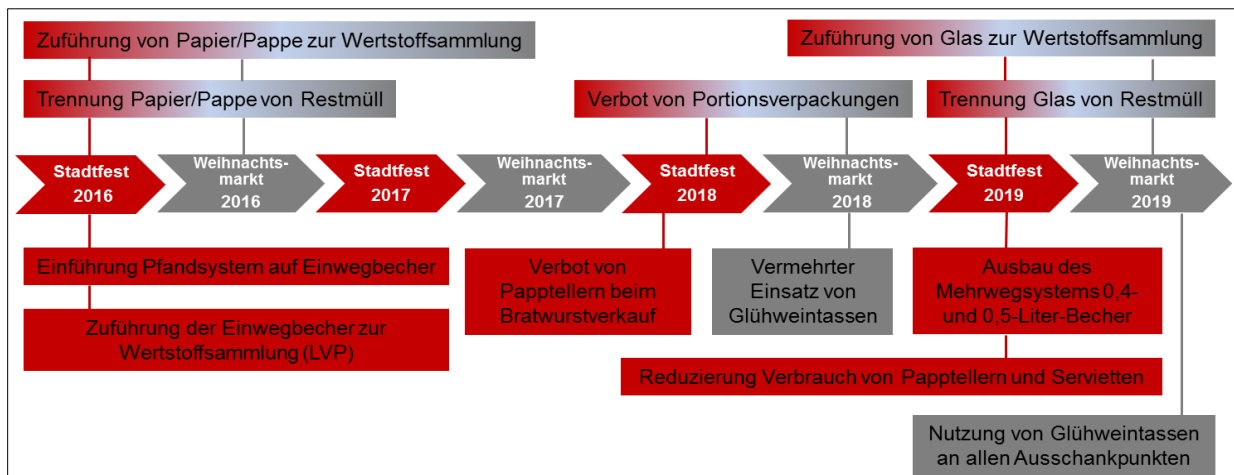


Abbildung 3: Abfallvermeidungsmaßnahmen bei Cottbuser Großveranstaltungen

In den nachfolgenden Kapiteln sind ausführliche Informationen zu den einzelnen Abfallvermeidungsmaßnahmen enthalten.

4.1 Getrennthaltegebote

Seit 2016 gilt für die am Stadtfest sowie am Weihnachtsmarkt teilnehmenden Standbetreiber ein striktes Getrennthaltegebot für die Abfallfraktionen Papier/Pappe/Kartonage (PPK) und Restmüll. Die getrennte Erfassung der Fraktion PPK konnte seit der Einführung insbesondere beim Weihnachtsmarkt, aber auch beim Cottbuser Stadtfest gesteigert werden (vgl. Abbildung 4). Die PPK-Fraktion, die beim Cottbuser Stadtfest 2016 gesammelt wurde, musste aufgrund grober Verschmutzung als Restabfall entsorgt werden. Daraufhin wurden entsprechende Maßnahmen getroffen (z.B. Kontrollen, Aufklärungsarbeit), so dass in den Folgejahren dieses Problem nicht erneut aufgetreten ist.

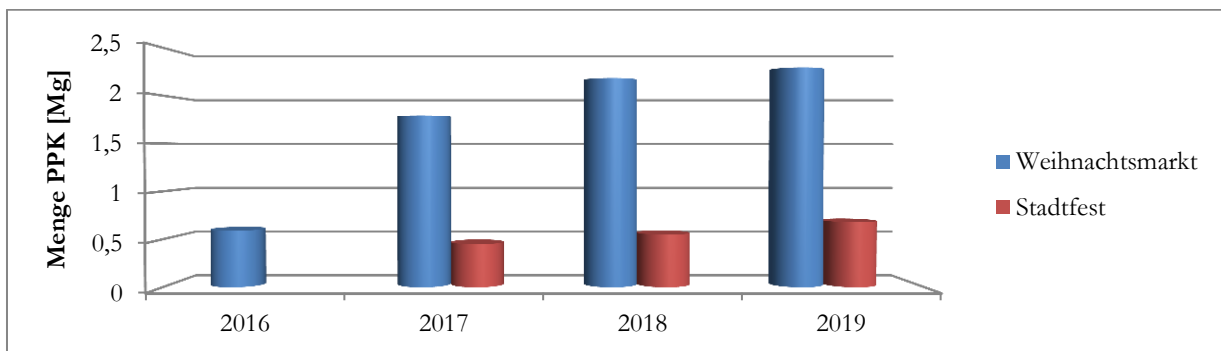


Abbildung 4: Entwicklung der getrennt erfassten PPK-Mengen im Zeitraum 2016 – 2019

Sortenrein erfasstes Papier, Pappen und Kartonagen sind kein Müll, sondern wertvolle Ressourcen. Nach Durchlaufen eines Aufbereitungsprozesses kann die PPK-Fraktion erneut als Rohstoff bei der Papierherstellung eingesetzt werden. Die sortenreine Erfassung der Abfallfraktion PPK und die dadurch mögliche stoffliche Verwertung tragen somit wesentlich zur Schonung der natürlichen Ressourcen bei. Ein weiterer positiver Effekt ist die Reduktion der Restabfallmenge. Die Verwertung der PPK-Fraktion erfolgte durch die ALBA Lausitz GmbH.

Im selben Jahr wurde beim Cottbuser Stadtfest die separate Erfassung von Einweggetränkebechern eingeführt. Der Fokus dieser Maßnahme liegt auf der hochwertigen Verwertung der sortenreinen Kunststofffraktion. Die Restabfallmenge konnte durch diese Maßnahme aufgrund des geringen Gewichts der Einweggetränkebecher nur leicht reduziert werden. Weitere Informationen zu dieser Maßnahme sind im Kapitel 4.2 enthalten

Seit 2019 wird sowohl beim Stadtfest als auch beim Weihnachtsmarkt das bei den Standbetreibern anfallende Altglas separat erfasst und kann somit dem Recyclingkreislauf erneut zugeführt werden. Im Jahr der Einführung wurden beim Cottbuser Stadtfest ca. 3 bis 4 m³ und während des Weihnachtsmarktes etwa 2,2 m³ Altglas gesammelt. Für die Verwertung sind die Dualen Systeme zuständig. Durch die getrennte Erfassung von Altglas konnte die Restabfallmenge merkbar reduziert werden (vgl. Abbildung 2).

4.2 Einführung einheitliches Pfandsystem

Im Jahr 2016 wurde auf dem Cottbuser Stadtfest ein einheitliches Pfandsystem für die verwendeten Kunststoffgetränkebecher eingeführt. Seit 2017 werden die von den Händlern separat gesammelten Kunststoffgetränkebecher sowie weitere Leichtverpackungsmaterialien gesondert verwertet. Die Sammlung erfolgt an den jeweiligen Ständen in gelben Säcken, welche anschließend in einen eigens für diese Abfallfraktion bereitgestellten Presscontainer verbracht werden. Auf diesem Weg wurden beim Cottbuser Stadtfest im Jahr 2017 0,48 t Kunststoffgetränkebecher erfasst. Im Jahr 2018 konnte die Menge auf 0,69 t gesteigert werden. Einweggetränkebecher sind Verpackungen gemäß § 3 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes und werden von den Dualen Systemen fachgerecht verwertet.

Als wichtigstes Ergebnis dieser Maßnahme ist die Reduzierung des Litterings zu nennen. Mit Einführung des einheitlichen Pfandsystem konnte die Verunreinigung des Festgeländes sowie der näheren Umgebung durch liegengelassene Abfälle erfolgreich minimiert werden.

4.3 Pappteller-Verbot beim Bratwurstverkauf

Das Verbot von Papptellern beim Verkauf von Bratwürsten ist eine sehr wirksame Abfallvermeidungsmaßnahme, denn benutzte Pappteller können weder wiederverwendet noch recycelt werden. Sie können nur als Restmüll entsorgt werden. Seit 2018 ist der Verkauf von Bratwürsten auf Papptellern auf dem Cottbuser Stadtfest verboten. Seitdem werden die Bratwürste direkt im Brötchen verkauft und der Abfall auf null reduziert.

Ein weiteres Abfallvermeidungsziel ist im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bratwürsten die Reduzierung des Serviettenverbrauchs. Während in den letzten Jahren zu jeder verkauften Bratwurst automatisch eine Serviette ausgegeben wurde, sollen die Kunden nun selbst entscheiden, ob sie eine Serviette benötigen oder nicht. Diese Maßnahme trägt wesentlich zu einem sauberen Veranstaltungsgelände bei.

4.4 Verbot von Portionsverpackungen

Die Ausgabe bzw. der Verkauf von Portionsverpackungen ist seit 2018 sowohl auf dem Cottbuser Stadtfest als auch auf dem Weihnachtsmarkt der 1000 Sterne verboten.

4.5 Mehrweggebot

Die wohl wichtigste Abfallvermeidungsmaßnahme bei Großveranstaltungen ist der Verzicht auf Einweggeschirr. Aus diesem Grund ist auch für Cottbuser Großveranstaltungen eine schrittweise Umstellung von Einweg- auf Mehrwegsysteme geplant. Sowohl auf dem Weihnachtsmarkt der 1000 Sterne als auch auf dem Cottbuser Stadtfest lässt sich bereits ein deutlicher Trend vom Einweg- zum Mehrweggeschirr verzeichnen.

Während im Jahr 2016 beim Weihnachtsmarkt noch 12 von 17 Gastronomen Glühwein in Einwegbechern ausgeschenkt haben, hat sich die Zahl bis 2019 bei gleichbleibender Gastronomenanzahl schrittweise auf null reduziert (vgl. Abbildung 5).

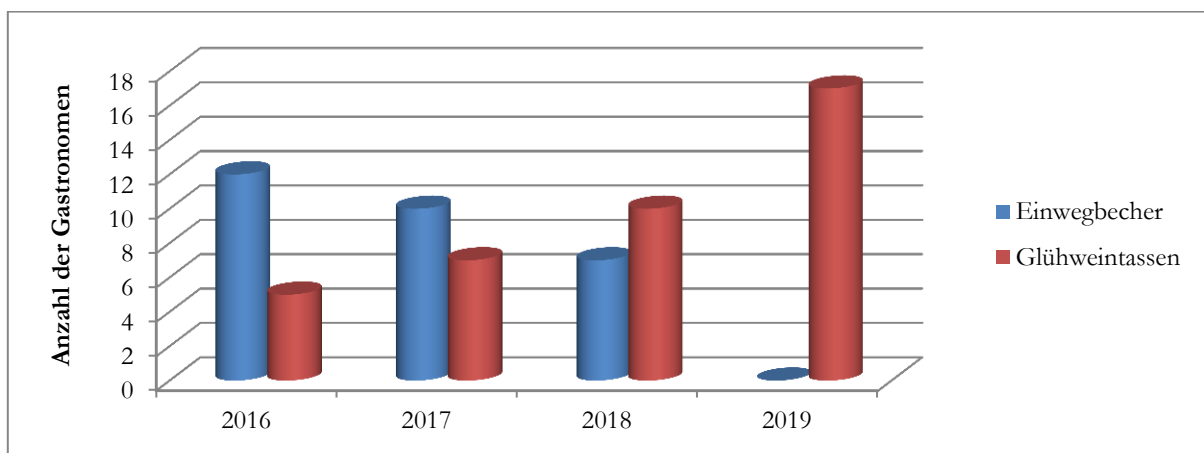


Abbildung 5: Entwicklung des Einsatzes von Mehrweggeschirr auf dem Weihnachtsmarkt

Im Jahr 2019 wurden wie geplant, ausschließlich Mehrwegtassen für den Ausschank von Glühwein genutzt. Die eigens für den Cottbuser Weihnachtsmarkt 2019 designte Glühweintasse wurde von den Besuchern sehr gut angenommen. Etwa 5.000 dieser Glühweintassen wurden als Souvenir mit nach Hause genommen. Es ist natürlich sehr erfreulich, dass die Glühweintassen so auch zu Hause genutzt werden und weiter Marketing für die Stadt Cottbus machen.



Abbildung 6: Cottbuser Glühweintasse

Der Trend vom Einweg- zum Mehrweggeschirr ist auch beim Cottbuser Stadtfest zu erkennen. Etwa ein Drittel der Gastronomen geben ihre Getränke bereits in Mehrwegbechern aus. In erster Linie werden durch die Cocktailbars und vereinzelt auch von Bierwagen- sowie Imbissbetreibern mit Getränkeangebot eigene Mehrwegsysteme genutzt. Seit 2019 stellt der Veranstalter 0,4- und 0,5-Liter Mehrwegbecher für den Ausschank von Cocktails, Bier und Limonaden den Standbetreibern leihweise zur Verfügung. Weitere Bechergrößen, wie beispielsweise 0,2- und 0,3-Liter Mehrwegbecher, sollen in den kommenden Jahren folgen.

Die generelle Einführung von Porzellanmehrweggeschirr (z.B. Teller, Suppenschüsseln) sowie Besteck aus Metall sind insbesondere aus Gründen der Sicherheit aber auch aufgrund der kostenintensiven Logistik (hohes Transportgewicht verbunden mit großen Mengen) bei den Cottbuser Großveranstaltungen vorerst nicht geplant.

In den letzten Jahren wurden die Voraussetzungen für die Nutzung von Mehrweggeschirr - die Möglichkeit, benutztes Geschirr zu spülen – kontinuierlich erweitert und verbessert. Verteilt über die gesamten Veranstaltungsflächen können mittlerweile zahlreiche Trinkwasserentnahmestellen und auch Abwassereinlässe genutzt werden. Mit Hilfe der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) wurden bereits alle wichtigen Entnahmestellen für Trinkwasser und Abwassereinlässe schriftlich festgehalten. Bei einer gemeinsamen Begehung (Vertreter*innen von COEX, LWG und Stadtverwaltung) der Veranstaltungsflächen im Februar 2019 wurden zusätzliche Trinkwasserentnahmestellen und Abwassereinlässe zur Nutzung bei den Großveranstaltungen in Augenschein genommen. Diese sind aufgrund der vermehrten Nutzung von Mehrweggeschirr dringend notwendig. Weiterer Handlungsbedarf besteht insbesondere in der Spremberger Straße.

Das Informationsblatt zur „Trinkwasserversorgung unter freiem Himmel in der Stadt Cottbus/Chósebus“ (siehe Anhang), erarbeitet vom Fachbereich Gesundheit der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, enthält alle wichtigen Informationen zur Nutzung von Trinkwasseranschlüssen bei den Cottbuser Großveranstaltungen. Jedes Jahr, bevor die Trinkwasseranschlüsse von den einzelnen Standbetreibern in Betrieb genommen werden können, wird die Wasserqualität vom Gesundheitsamt überprüft. Die rechtliche Grundlage bildet das Infektionsschutzgesetz sowie die Lebensmittelhygieneverordnung in Verbindung mit der Trinkwasserverordnung. Sollte das Trinkwasser den Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung nicht gerecht werden, werden die betroffenen Standrohre und Zuleitungen gereinigt und die Qualität des Trinkwassers erneut untersucht.

Die Hygiene des Mehrweggeschirrs der einzelnen Standbetreiber wird von den Lebensmittelkontrolleuren des Fachbereiches für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße, Zweigstelle Cottbus/Chósebus, während der gesamten Veranstaltungsdauer kontrolliert und überwacht.

5 Handlungsempfehlungen

Die Ausführungen in den vorangehenden Kapiteln zeigen, dass bei den Cottbuser Großveranstaltungen, dem Stadtfest und dem Weihnachtsmarkt der 1000 Sterne, zahlreiche Abfallvermeidungsmaßnahmen bereits umgesetzt wurden und erfolgreich praktiziert werden. Diese Maßnahmen gilt es nun zu verstetigen.

Die Umstellung von Einweg- auf Mehrweggeschirr ist in den kommenden Jahren sukzessive auszubauen. Ist die Verwendung von Mehrweggeschirr nicht überall möglich, wird empfohlen, anstelle von Einweggeschirr aus Kunststoff auf Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen wie beispielsweise (Recycling)Karton, Papier oder Holz zurückzugreifen. Mit geplantem Inkrafttreten der Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) am 3. Juli 2021 ist das Inverkehrbringen bestimmter Einwegkunststoffprodukte² verboten. Betroffen sind insbesondere Besteck, Teller und Trinkhalme aus Kunststoff sowie Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol, aus denen Lebensmittel unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Mitnahmegesäß mitgenommen werden. Bis zum 3. Juli 2020 plant die Europäische Kommission die Veröffentlichung von Leitlinien zur Auslegung des Begriffs „Einwegkunststoffprodukt“, die Zweifel bei der Gesetzesauslegung, ob ein bestimmter Gegenstand ein Einwegkunststoffartikel gemäß EWKVerbotsV ist oder nicht, beseitigen werden.

Mit dem derzeit vorliegenden Referentenentwurf einer Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV)³ setzt die Bundesregierung den Artikel 5 der Richtlinie 2019/904/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt eins zu eins in deutsches Recht um. Ziel der Verordnung ist es, Abfall zu vermeiden, Kunststoffe entlang der Wertschöpfungskette (für langlebige Produkte) nachhaltiger zu bewirtschaften, das Littering von Abfällen zu verringern und die Meeresvermüllung zu bekämpfen.

Nach der Umsetzung von Abfallvermeidungsmaßnahmen bei den Cottbuser Großveranstaltungen ist anzuraten, regelmäßig deren Erfolg zu messen und zu kommunizieren. Daher wird empfohlen, getroffene Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie deren Entwicklung und Einfluss auf das Abfallaufkommen zukünftig in das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Cottbus/Chósebus zu integrieren. Das Abfallwirtschaftskonzept muss gemäß § 6 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) mindestens alle fünf Jahre fortgeschrieben und der obersten Abfallwirtschaftsbehörde vorgelegt werden. Die nächste Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Cottbus/Chósebus ist für den Zeitraum 2024 – 2029 vorgesehen.

² Ein Einwegkunststoffprodukt ist ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zu dem ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird. [Referentenentwurf der Bundesregierung: Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff – Einwegkunststoffverbotsverordnung; Stand 17.04.2020]

³ Bearbeitungsstand: 17.04.2020, 12:45 Uhr

Der Umweltausschuss wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Umsetzung und Verstetigung von Abfallvermeidungsmaßnahmen bei den Cottbuser Großveranstaltungen sowie über die erzielten Ergebnisse informiert.

***Anhang: Informationsblatt zur Trinkwasserversorgung unter freiem Himmel in der Stadt
Cottbus/Chóšebuz***

 STADT COTTBUS CHÓŠEBUZ	Informationsblatt zur Trinkwasserversorgung unter freiem Himmel in der Stadt Cottbus	Version: 03 Stand: März 2018 Seite 1 von 3
---	--	---

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch deren Verwendung kann es zum Eintrag und zur Vermehrung von Krankheitserregern und somit zu einer Gefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen.

Dieses Informationsblatt richtet sich an Veranstalter sowie Gewerbetreibende von bzw. auf Märkten, Volks- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen. Es gibt die Anforderungen an die Trinkwasserversorgungsanlagen und deren ordnungsgemäßen Betrieb vor, um den Eintrag und die Vermehrung von Krankheitserregern zu vermeiden.

1. Planung der Wasserversorgungsanlage

- Für die Planung werden Informationen benötigt, welche Abnahmestellen über einen Trinkwasserschlauch versorgt werden sollen.
- Einsichtnahme in Unterlagen zu aktuellen Standorten der Hydranten sowie Möglichkeiten zur Einleitung von Abwasser ist beim Wasserversorger (LWG) möglich.
Diesbezügliche Abstimmung mit der LWG müssen 6 – 8 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.
- Standrohre und alle notwendigen Bauteile müssen bei der LWG, bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, beantragt werden.
Durch die LWG findet eine mikrobiologische Überprüfung der Hydranten statt. Wenn dabei keine Auffälligkeiten festgestellt werden, erfolgt die Ausgabe der Standrohre. Die dabei mit ausgehändigten Informationen der LWG, zum Umgang mit den Standrohren, müssen unbedingt eingehalten werden. Bei Beschädigungen oder Problemen mit den Standrohren bzw. Hydranten umgehende Meldung an Veranstalter / bzw. an den Wasserversorger (LWG – Tel.: 0800 – 549 549).
- Anzeige zur Planung und Inbetriebnahme der Wasserversorgung im Fachbereich Gesundheit (FB 53), mit den benötigten Unterlagen (z.B. Skizze zum Aufbau der Wasserversorgung, Standorte und Anzahl der Verkaufswagen, Anzahl und Standort der benötigten Standrohre und Verteilerhähne). Die Anzeige muss nach § 13 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 4 Wochen vor Inbetriebnahme erfolgen.
- Der Betrieb der Anlagen darf nur durch unterwiesene Personen erfolgen (Verantwortliche benennen und bei Antragstellung schriftlich bekannt geben).
- Standrohre und Schlauchleitungen müssen zum Abnahmetermin vollständig installiert sein.
- Die Leitungen sind immer direkt an den Verteiler (bzw. Hydrant) anzuschließen. Querverbindungen zwischen verschiedenen Abnahmestellen, z.B. Verkaufsstände untereinander sind nicht zulässig!!!
- Möglichst kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr zum Benutzer herstellen. Leitungs- und Schlauchquerschnitte möglichst klein wählen (max. 40m Länge gemäß DIN 2001-2).
- Bei der Planung und Installation sollte ein beim Wasserversorger eingetragener Installateur einbezogen werden.

2. Schlauchleitungen und Bauteile

- Oberirdische Leitungen müssen vor Sonnen- bzw. Wärmeeinstrahlung sowie vor Frost geschützt sein.
- Schlauchleitungen, Bauteile und Anschlüsse dürfen nur für die Trinkwasserversorgung eingesetzt werden und sind als solche zu kennzeichnen.
- Leitungen und Anschlüsse müssen bei Lagerung sowie Installation vor Verschmutzungen, z.B. mit Verschlusskappen, geschützt sein.
- Leitungen vor Inbetriebnahme und nach längerem Stillstand gründlich und kräftig spülen.
- Schläuche, Armaturen und Verteilerstücke müssen den Anforderungen der KTW-Leitlinie und DVGW W 270 entsprechend geprüft sein. Prüfzeugnisse sind mitzuführen.
Normale Gartenschläuche und –Verbindungen sowie Druckschläuche sind unzulässig!!!



- Die Verbrauchsleitungen sind vor Inbetriebnahme sowie nach langen Standzeiten (z.B. über Nacht) gründlich zu spülen, ggf. zu desinfizieren.
- Zur Desinfektion dürfen nur Desinfektionsmittel eingesetzt werden, welche nach § 11 Trinkwasserverordnung zugelassen sind. Nähere Ausführungen dazu finden sich im DVGW-Arbeitsblatt W 291 „Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen“.
- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit Abwasserleitungen auszuschließen.
- Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene, funktionierende Absicherung (z.B. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner) installiert sein.
- Vor und während der Veranstaltung können Wasserproben aus den Versorgungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung entnommen werden. Die Kosten der Trinkwasseruntersuchungen sind vom jeweiligen Veranstalter/ Betreiber der Versorgungsanlage zu tragen. Kontrollen in Verkaufswagen oder Verkaufsständen bleiben davon unberührt.



Informationsblatt zur Trinkwasserversorgung unter freiem Himmel in der Stadt Cottbus

Version: 03
Stand: März 2018
Seite 3 von 3

3. Verkaufswagen / Stände

- Sicherungseinrichtungen sind gegen Rückfluss gemäß DIN 2001-2 und DIN EN 1717 zu installieren.
- Bei Kontrollen ist eine Betriebs- und Wartungsanweisung bereitzuhalten. Diese muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - ✓ Inhaber / Betreiber / Nutzer
 - ✓ In- und Außerbetriebnahme der Anlage sowie Arbeitsablauf bei Befüllung mit Trinkwasser
 - ✓ Wartungsintervalle und Nachweise von Wartungen
 - ✓ Aufbereitungsmittel und Desinfektionsmittel sowie deren Anwendung
 - ✓ Untersuchungsbefunde
- Die Trinkwasseranlage muss mindestens 1 x / Jahr mikrobiologisch durch ein dafür akkreditiertes Labor untersucht werden. Prüfzeugnisse sind dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzuzeigen. Die nachfolgenden Parameter sollen dabei erfasst werden:
 - ✓ Escherichia Coli
 - ✓ Enterokokken
 - ✓ Coliforme Bakterien
 - ✓ Koloniezahl bei 20°C und 36°C
 - ✓ Pseudomonas aeruginosa
- Zur Desinfektion dürfen nur Desinfektionsmittel eingesetzt werden, welche nach § 11 Trinkwasser-Verordnung zugelassen sind. Nähere Ausführungen dazu finden sich im DVGW-Arbeitsblatt W 291 „Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen“.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Durchführung von Eigenkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wird vorausgesetzt.
Für weitere Informationen steht Ihnen der Fachbereich Gesundheit gern zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)

Technische Regelwerke / Empfehlungen

- DIN 2001 – 2
- DIN 1988
- DVGW W 408 (A) i.V.m. DVGW W 408-B1 (A)
- DVGW W 270 (Materialprüfung)
- DVGW W 291 (Reinigung und Desinfektion von Wasserversorgungsanlagen)
- KTW-Leitlinie – Hygienische Beurteilung von Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser
- TWIN Nr. 01, Nr. 05; Nr. 08

Stadtverwaltung Cottbus FB Gesundheit; Puschkinpromenade 25, 03044 Cottbus
☎ 0355 / 6122387; 6123286; 6123206 @ gesundheitsamt@cottbus.de